

**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 95 (1997)

**Heft:** 11

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Veröffentlichungen in den Medien

Die Schweizerische Standeskommission des SVVK hat sich aufgrund der Aufforderung des Vorstandes der Gruppe der Freierwerbenden um Stellungnahme zur Publikation des Artikels «Vermessungsauftrag: Uzwil zahlt lieber mehr», im «Beobachter» 10/97, mit den Fakten vertraut gemacht und die Konsequenzen im Lichte der Standesregeln diskutiert. Sie gelangte zur Überzeugung, dass diesem Fall exemplarische Bedeutung zukommt und publiziert daher nachstehend ihre Stellungnahme an die GF im Einverständnis mit deren Vorstand hier in unserem Vereinsorgan.

Die Standeskommission, aufgrund ihres statutengemässen Auftrages (Art 1.25), hat Fragen um Veröffentlichungen in den Medien im Lichte des heutigen Umfeldes diskutiert und gelangt zu den folgenden Feststellungen:

1. Die Öffentlichkeit und die Behörden aller Stufen erwarten heute bei allen wichtigen Auftragsvergebungen die Einhaltung der Regeln eines freien Wettbewerbes.
2. Die wirtschaftliche Lage steigert den Wettbewerb unter unseren Berufskollegen zum Konkurrenzkampf.
3. Der Berufsverband, insbesondere deren Gruppe der Freierwerbenden (GF SVVK), befürwortet den freien Wettbewerb, fordert aber dafür klare Rahmenbedingungen, die Beachtung aller Leistungsmerkmale und ökonomischer Überlegungen.
4. Die Handhabung dieser Grundsätze erfordert die Erarbeitung neuer Verfahren zur Auftragsvergabe, deren Regeln von allen Beteiligten mit Fairness mitzustalten und zu beachten sind.

5. Diese Erarbeitung ist im Gang; sie erfordert Zeit, Erfahrung, Diskussion, Korrekturen; ein Lernprozess, an dem alle Parteien mitzutragen haben.

6. Die Ausschreibung grösserer Arbeiten ist öffentlich: Die Aufgabenstellung muss Grundlagelemente und erwartete Resultate klar definieren. Die Beurteilungskriterien des Wettbewerbes sollen bekannt sein.
7. Die Vergabe von Aufträgen der amtlichen Vermessung schliesst komplexe Fragen technischer, ökonomischer und juristischer Art ein, deren objektive, verständliche Darstellung in der Öffentlichkeit schwierig ist.
8. Die Verantwortlichkeit des Ingenieur-Geometers als «officier publique» besteht weiterhin. Sie muss es im Interesse der Öffentlichkeit auch weiterhin bleiben.

Auf Grund dieser Feststellungen, gelangt die Standeskommission zur Frage der Publizität zur folgenden Beurteilung:

1. Der Auftritt in der Öffentlichkeit über Presse, Radio, TV, öffentliche Veranstaltungen ist notwendig.
2. Publikationen zur Berufspolitik sind Sache der Berufsverbände; sie werden nach interner Diskussion von den Verbandsorganen redigiert.
3. Regeln über den Auftritt der Büros in der Öffentlichkeit bilden Gegenstand einer späteren Stellungnahme der Schweizerischen Standeskommission.
4. Der Gang in die Öffentlichkeit in konkreten Fällen der Auftragsvergabe ist zu vermeiden. Mängel in den Verfahrensregeln, Verletzung der Wettbewerbsbedingungen, unredliches Verhalten von Konkurrenten sollen den zuständigen Verbandsinstanzen (Honorarkommission, Technische Kommission, Vorstand, Standeskommission) zur Kenntnis gebracht werden. Die notwendige vereinsinterne Diskussion kann im Rahmen von Tagungen und/oder im Verbandsorgan VPK geführt werden.

Die Schweizerische Standeskommission erinnert daran, dass die Statuten jedes Vereinsmitglied zur Wahrung der Standesinteressen verpflichten, die Eigeninteressen eines Mitgliedes sollen durch den Verein vertreten werden.

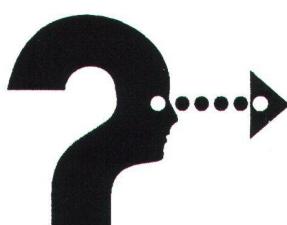
Dies verpflichtet die Vereinsorgane wie die Einzelmitglieder gleichermaßen. Nur eine solidarische Haltung, interne Auseinandersetzung und geschlossenes Auftreten gegen aussen können unseren Berufsstand – und damit allen seinen Mitgliedern – in dieser schwierigen Lage weiterhelfen.

Schweizerische Standeskommission SVVK

## Relations avec les médias

La Commission professionnelle suisse de la SSMAF, invitée par le Comité du Groupe patronal à prendre position au sujet de la publication de l'article «Mandats de mensurations: Uzwil préfère payer davantage» dans le «Beobachter» 10/97, s'est imprégnée des faits pour les apprécier à la lumière des règles du Code d'honneur. Elle s'est persuadée que ce cas revêt une signification exemplaire et publie ainsi, dans l'organe de la société, la prise de position rédigée à l'attention du GP, avec l'accord de ce dernier.

La Commission professionnelle dans l'exercice de ses tâches statutaires (art. 1.25) a discuté des relations avec les médias à la lumière de



### Vermessungstechnik

- Laser- und Nivelliergeräte
- Kabellichtlote / Längenmessgeräte
- Vermessungsgeräte und Zubehör
- Vermarkungsartikel
- Kompassen / Neigungs-Gefällmesser

### Zeichentechnik

- Zeichenmaschinen / Tische
- Wandzeichenanlagen
- Hänge- und Schubladenplanschränke
- Leuchttische / Leuchtkästen
- Beschriftungsgeräte / Planimeter

### Technische Büroeinrichtung: – von «A» bis «Z»

# Wernli & Co

Telefon 062 / 721 01 75  
Fax 062 / 721 01 76

Dorfstrasse 272  
5053 Staffelbach